

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 219/2008

Sitzung vom 24. September 2008

1509. Motion (Woldecken statt Heizpilze)

Kantonsrat Marcel Burllet, Regensdorf, Kantonsrätin Rahel Walti, Thalwil, und Kantonsrat Ralf Margreiter, Oberrieden, haben am 16. Juni 2008 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, § 12 des Energiegesetzes zu ändern und einen neuen Absatz einzufügen, damit mobile Heizungen im Freien (z. B. sogenannte «Heizpilze») verboten werden.

Begründung:

Seit einiger Zeit herrscht ein «Heizpilz-Boom»: Der Heizpilz befällt Strassen, Plätze und Skihütten. Das zeigt eine Erhebung von Greenpeace zu gas- und strombetriebenen Wärmestrahlern im Freien. Die Umweltorganisation fordert deshalb Verbote für solche Energiefresser und Umweltbelaster in der ganzen Schweiz.

Ausserdem führen immer mehr Rauchverbote in Restaurants und Gaststätten dazu, dass für Raucherinnen und Raucher draussen unter freiem Himmel mobile Heizstrahler (sogenannte «Heizpilze») aufgestellt werden, damit rauchende Gäste weniger frieren müssen. Mit fossilen Treibstoffen betriebene Heizpilze widersprechen laut Bundesamt für Energie (BFE) sowohl der Klima- und Energiepolitik des Bundes als auch den energiepolitischen Forderungen im letzten kantonalen Energiebericht von 2006 und klar der Vision 2050 des Regierungsrates. Laut der Erhebung von Greenpeace Schweiz nimmt der Kanton Baselland diesbezüglich eine Vorreiterrolle ein: als einziger verbietet sein Energiegesetz bereits solche mobilen Aussenheizgeräte. Selbst mit erneuerbaren Energien betriebene Heizpilze im Freien sind eine Energieverschwendung und keine langfristige Lösung. Für das romantische Draussensitzen in der kälteren Jahreszeit gibt es nachhaltigere Lösungen (isolierte Stühle, Woldecken usw).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Marcel Burlet, Regensdorf, Rahel Walti, Thalwil, und Ralf Margreiter, Oberrieden, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat hat bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 113/2008 betreffend «Klimakiller Heizpilze» dargelegt, dass im Rahmen der Anpassung des kantonalen Energiegesetzes an die neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) geprüft wird, ob das Verbot von Heizungen im Freien nach § 12 Abs. 2 des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (EnG, LS 730.1) auf mobile Heizgeräte auszudehnen sei. Die Vorlage für die Anpassung des Energiegesetzes an die MuKE wird noch dieses Jahr erarbeitet. Die Frage der Heizpilze ist daher unabhängig von der vorliegenden Motion im Rahmen der anstehenden Anpassung des Energiegesetzes an die MuKE zu diskutieren. Der zwischen der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt und der Baudirektion abgestimmte Zeitplan geht von einer Behandlung Anfang 2009 aus.

Über den Energieverbrauch dieser mobilen Heizpilze gibt es sehr unterschiedliche Angaben. Ein durchschnittlicher Heizpilz benötigt bei Vollast pro Stunde 14 kWh Flaschengas, was rund anderthalb Litern Benzin entspricht. Der Verbrauch hängt aber massgeblich von der Nutzungsdauer ab. Wenn die Anzahl Heizpilze nicht stark zunimmt, ist der Einfluss auf den Gesamtenergieverbrauch im Kanton nicht erheblich. Dies im Unterschied zu anderen Heizungen im Freien wie beispielsweise den fest installierten Rampen- oder Abstellplatzheizungen, die beträchtliche Energiemengen verbrauchen können.

Das Verbot von Heizungen im Freien wurde mit der Änderung des kantonalen Energiegesetzes 1995 ins Zürcher Recht aufgenommen. Im Sinne einer Signalwirkung sollten neu zu bewilligende Heizungen im Freien für Rampen, Abstellplätze, Treppen, Brücken, Dachrinnen oder Sportplätze nur noch mit erneuerbaren Energien oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden. Aussensitzplätze wurden aufgenommen, weil der zu erwartende energetische Nutzen klein und der Vollzugsaufwand gross ist. Die Erfordernisse von § 12 EnG werden von den Gemeinden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vollzogen, weshalb sie heute nur bei ortsfesten Heizungen im Freien angewendet werden. Die mobilen Heizpilze können mit einer Baubewilligung nicht verboten werden. Für ein Verbot mobiler Heizpilze wäre ein Vollzug ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens zu suchen. Ob dazu § 12 EnG ausreicht, wird zurzeit geprüft.

Die Anforderungen im heutigen Energiegesetz und der MuKEn bezüglich Aussenheizungen sind fast deckungsgleich. Einzig die im Energiegesetz enthaltenen Erleichterungen bezüglich Aussensitzplätze sind in der MuKEn nicht enthalten. Die vorliegende Motion geht aber über die Anforderungen der MuKEn hinaus. Während die MuKEn Heizungen im Freien mittels erneuerbarer Energien oder nicht anders nutzbarer Abwärme zulässt, sieht die Motion ein gänzlich Heizverbot vor. Bereits in den Legislaturzielen des Regierungsrates 2007–2011 wurde festgehalten, dass die Verschärfung der energetischen Mindestanforderungen an Bauten harmonisiert mit anderen Kantonen erfolgen soll. Ein Abweichen von der MuKEn wird deshalb nicht als sinnvoll angesehen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 219/2008 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi